

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. September 2003, RRB Nr. 2003/1838

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	6
3. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen	6
4. Rechtliches	15
5. Antrag	15
6. Beschlussesentwurf	17

Kurzfassung

Diverse Vorkommnisse im Rahmen der Erneuerungswahlen 2001 und die nachfolgend genannten parlamentarischen Vorstösse geben Anlass zu einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Kleine Anfrage von Thomas Fässler (CVP, Bettlach) vom 27. Mai 1997: Nachforderungen des Staates im Zusammenhang mit den Wahlvergehen bei den Kantonsratswahlen vom 2. März 1997
- Postulat der kantonsrätlichen Wahlprüfungskommission zur Vorbereitung der Wahlbeschwerde gegen die Kantonsratswahlen im Bezirk Dorneck vom 8. Mai 2001: Berücksichtigung von Stimmen für Kandidaten/Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach der Bereinigung der Listen entfällt.
- Interpellation Büro des Kantonsrates vom 19. Juni 2001: Zulassungskriterien für Kandidaten und Kandidatinnen bei Volkswahlen
- Postulat Wolfgang von Arx (CVP, Egerkingen) vom 20. Juni 2001: Kontrollierter Umgang mit Zustellkuverts (als Motion eingereicht)
- Motion Fraktionen FdP/JL und SP vom 5. September 2001: Gewaltentrennung bei der Beurteilung von Wahlbeschwerden im Zusammenhang mit Kantons- und Regierungsratswahlen

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Anliegen dieser parlamentarischen Vorstösse erfüllt.

Die wichtigste Änderung betrifft das Majorzwahlverfahren: Die Teilnahme an Zweitwahlgängen wird eingeschränkt, indem nur noch die im ersten Wahlgang nicht Gewählten am zweiten Wahlgang teilnehmen können. Als zusätzliche Hürde wird ein Mindeststimmenanteil von 5% im ersten Wahlgang verlangt. Ein Rückzug der Kandidatur bleibt weiterhin möglich und ist der Eingabestelle spätestens bis Mittwoch nach dem Wahltag mitzuteilen. Wird eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang zurückgezogen, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zum zweiten Wahlgang anmelden.

Im weiteren sind Änderungen vorgesehen, welche zu Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen führen, insbesondere für Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden:

- Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, stille Wahlen bereits anstelle des ersten Wahlganges in der Gemeindeordnung vorzusehen.
- Bei Majorzwahlen soll anstelle der vorgedruckten Wahlzettel nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben werden.
- Für Zweitwahlgänge erhält die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial in der Einberufung der Wahlberechtigten zum Urnengang festzusetzen und die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen. Dies ermöglicht, die Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang zu verkürzen.

Eine wesentliche Erleichterung ist auch für die Parteien hinsichtlich der Unterzeichnungsquoten für Wahlvorschläge vorgesehen: Die Parteien sind neu unter gewissen Voraussetzungen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (entsprechend der Regelung im Bundesrecht). Diese Erleichterung soll für kantonale, regionale und kommunale Proporzahlen gelten, sofern die Partei bei den letzten Nationalratswahlen keine Unterschriften beibringen musste.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Diverse Vorkommnisse im Rahmen der Erneuerungswahlen 2001 und die nachfolgend genannten parlamentarische Vorstösse geben Anlass zu einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte:

- Kleine Anfrage von Thomas Fässler (CVP, Bettlach) vom 27. Mai 1997: Nachforderungen des Staates im Zusammenhang mit den Wahlvergehen bei den Kantonsratswahlen vom 2. März 1997
- Postulat der kantonsrätlichen Wahlprüfungskommission zur Vorbereitung der Wahlbeschwerde gegen die Kantonsratswahlen im Bezirk Dorneck vom 8. Mai 2001: Berücksichtigung von Stimmen für Kandidaten/Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach der Bereinigung der Listen entfällt.
- Interpellation Büro des Kantonsrates vom 19. Juni 2001: Zulassungskriterien für Kandidaten und Kandidatinnen bei Volkswahlen
- Postulat Wolfgang von Arx (CVP, Egerkingen) vom 20. Juni 2001: Kontrollierter Umgang mit Zustellkuverts (als Motion eingereicht)
- Motion Fraktionen FdP/JL und SP vom 5. September 2001: Gewaltentrennung bei der Beurteilung von Wahlbeschwerden im Zusammenhang mit Kantons- und Regierungsratswahlen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Anliegen dieser parlamentarischen Vorstösse erfüllt.

Die wichtigste Änderung betrifft das Majorwahlverfahren: Die Teilnahme an Zweitwahlgängen wird eingeschränkt, indem nur noch die im ersten Wahlgang nicht Gewählten am zweiten Wahlgang teilnehmen können. Als zusätzliche Hürde wird ein Mindeststimmenanteil von 5% im ersten Wahlgang verlangt. Ein Rückzug der Kandidatur bleibt weiterhin möglich und ist der Eingabestelle spätestens bis Mittwoch nach dem Wahltag mitzuteilen. Wird eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang zurückgezogen, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zum zweiten Wahlgang anmelden.

Im weiteren werden einige Änderungen vorgeschlagen, welche zu Verfahrensvereinfachungen und Kosteneinsparungen führen. So haben die folgenden Neuerungen bedeutende Erleichterungen insbesondere für Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden zur Folge:

- Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, stille Wahlen bereits anstelle des ersten Wahlganges in der Gemeindeordnung vorzusehen.
- Bei Majorzwahlen soll anstelle der vorgedruckten Wahlzettel nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt abgegeben werden.

- Für Zweitwahlgänge erhält die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial in der Einberufung der Wahlberechtigten zum Urnengang festzusetzen und die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen. Dies ermöglicht, die Frist zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang zu verkürzen.

Eine wesentliche Erleichterung ist für die Parteien hinsichtlich der Unterzeichnungsquoren für Wahlvorschläge vorgesehen: Die Parteien sind neu unter gewissen Voraussetzungen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (entsprechend der Regelung im Bundesrecht). Diese Erleichterung soll für kantonale, regionale und kommunale Proporzahlen gelten, sofern die Partei bei den letzten Nationalratswahlen keine Unterschriften beibringen musste.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte wurde grundsätzlich begrüsst und als geboten erachtet. Die Änderungsvorschläge fanden mehrheitlich Zustimmung. Die meisten Vernehmlasser unterstützen die neuen Bestimmungen und erachten sie als nötig und geeignet, um Vorkommnisse wie bei den letzten Erneuerungswahlen (Wahlmanipulationen, unnötige Wahlgänge usw.) zu vermeiden und das Wahlverfahren einfacher und transparenter zu gestalten.

3. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 28^{bis}:

Diese Bestimmung wird aufgenommen, weil sich im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zu den Wahlmanipulationen anlässlich der Oltner Gemeinderatswahlen 2001 u.a. zeigte, dass Ersatzausweise für angeblich verloren gegangene Stimmrechtsausweise an Dritte ausgehändigt wurden. Dies soll mit einer neuen Bestimmung im Gesetz ausdrücklich untersagt werden. Ein Ersatzausweis soll nur noch der betreffenden stimmberechtigten Person selber ausgehändigt werden, dies jedoch nur nach Vorlegen eines Ausweises (Pass oder Identitätskarte) oder aufgrund persönlicher Identifikation.

Bereits nach geltendem Recht ist die Abgabe eines Ersatzausweises gebührenpflichtig (dazu ist jedoch eine Grundlage im Gebührentarif der Gemeinde oder in einem Gemeindereglement notwendig). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 16 der Verordnung über die politischen Rechte:

„Die verlorenen Stimmrechtsausweise werden gegen Gebühr ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit. Der Ersatzausweis ist als solcher zu bezeichnen.“

§ 28^{ter}:

Um Wahl- und Abstimmungsmanipulationen möglichst zu verhindern, ist eine sichere Aufbewahrung bzw. Lagerung von unverbrauchtem Wahl- und Stimmmaterial unabdingbar. Ein Archivraum, zu welchem alle Bediensteten der Gemeinde Zugang haben, ist dafür nicht geeignet. Die Gemeindeverwaltungen werden daher verpflichtet, für Wahlen und Abstimmungen bestimmtes Material (Blanko-Stimmrechtsausweise, leere Zustellkuverts, restliche Wahl- und Stimmzettel) in einem verschlossenen Kasten aufzubewahren, zu welchem nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben.

§ 31 b) Satz 2:

Der Satz ‚Der zweite Wahlgang findet in der Regel 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt‘ wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz aufgenommen: ‚Der zweite Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt‘. Somit können Zweitwahlgänge inskünftig früher stattfinden (v.a. in kleineren Gemeinden: 4 oder 5 Wochen nach dem ersten Wahlgang). Da genügend Zeit für den Druck und Versand des Wahlmaterials zur Verfügung stehen muss, wird eine Mindestfrist von 4 Wochen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang vorgeschrieben. Neu darf die Frist für die briefliche Stimmabgabe zum zweiten Wahlgang von der Einberufungsbehörde bis auf eine Woche verkürzt werden (s. Änderungen in § 62 und § 66). Für Zweitwahlgänge werden die Zustellfristen für das Wahlmaterial nicht mehr im Gesetz genannt. Die Einberufungsbehörde soll diese künftig selbst, in der Einberufung zum Urnengang, festsetzen können (s. Bemerkungen zu den §§ 62, 65 und 66).

§ 36 Abs. 1 und § 43 Abs. 1:

Der Begriff ‚Geburtsjahr‘ wird durch ‚Geburtsdatum‘ ersetzt, da der Bundesgesetzgeber mit der Novelle vom 21. Juni 2002 (AS 2002, 3195) in Art. 22 Abs. 2 BPR bewusst und gewollt präzisiert hat, dass die zur Wahl Vorgeschlagenen das genaue Geburtsdatum angeben müssen.

§ 38 Abs. 1:

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) enthält seit dem 1. Januar 2003 Normen für ein eidgenössisches Parteienregister mit der Möglichkeit administrativer Erleichterungen für eingetragene Parteien. Unter gewissen Voraussetzungen sind die Parteien vom Beibringen der Unterschriften auf den Wahlvorschlägen dispensiert (s. Art. 24 Abs. 4 BPR). Diese Erleichterung soll auch für kantonale, regionale und kommunale Proporzahlen gelten, sofern die Partei bei den letzten Nationalratswahlen keine Unterschriften beibringen musste.

§ 43 Abs. 1 neuer Satz:

Eine Person soll sich nur einmal für dieselbe Majorzwahl anmelden können. Diese Änderung hängt damit zusammen, dass bei Majorzwahlen neu nur noch ein leerer Wahlzettel abgegeben wird (s. Erläuterungen zu § 56). Nach geltendem Recht ist es möglich, dass eine Person auf mehreren vorgedruckten Wahlzetteln aufgeführt ist, weil sie von mehreren Parteien oder Komitees vorgeschlagen wurde. Solche mehrfachen Wahlanmeldungen machen nach dem neuen System (keine vorgedruckten Namen) keinen Sinn mehr. Deshalb sind Mehrfachkandidaturen künftig ausgeschlossen. Überparteiliche Wahlvorschläge bleiben mit dieser Regelung weiterhin möglich, jedoch können die Parteien daneben nicht auch noch eigene Wahlvorschläge mit ihren Kandidaten/Kandidatinnen einreichen.

§ 46:

Anlass zu dieser Gesetzesänderung gaben die Vorkommnisse der Regierungsratswahlen vom 22. April 2001: Zwei Kandidaten des ersten Wahlganges zogen ihre Kandidatur für den zweiten Wahlgang zurück. Ein weiterer Kandidat, welcher bereits im ersten Wahlgang erfolglos kandidierte, hielt an seiner (allgemein als

aussichtslos beurteilen) Kandidatur fest. Im weiteren meldete sich noch ein neuer, bereits im Vorfeld als chancenlos beurteilter Kandidat zur Wahl an. Eine stille Wahl der bisherigen Regierungsräte wurde dadurch verunmöglicht. Die Durchführung des zweiten Wahlgangs verursachte erhebliche Kosten. Das Verhalten der beiden Kandidaten wurde verschiedentlich als ‚Zwängerei‘ und ‚Überstrapazierung der demokratischen Instrumente‘ bezeichnet. In der Folge wurde der Ruf nach einer Regelung laut, mit welcher eine Wiederholung eines solchen ‚pro-forma Wahlganges‘ vermieden werden kann. Die Diskussion im Kantonsrat und in der Öffentlichkeit zielte darauf ab, chancenlose Kandidaturen zu verhindern. Kandidaten und Kandidatinnen sollten sich nur an einer Wahl beteiligen können, wenn minimale Wahlchancen bestehen. Unter anderem wurde auch eine Beschränkung des Teilnehmerkreises für den zweiten Wahlgang verlangt. Das Büro des Kantonsrates reichte in der Folge eine Interpellation ein und beantragte ‚Zulassungskriterien für Kandidaten und Kandidatinnen bei Volkswahlen‘.

Die Wahlgesetze in den andern Kantonen zeigen, dass es keine eigentlichen Bestimmungen zur Verhinderung von sogenannten ‚chancenlosen‘ Kandidaten und Kandidatinnen gibt. Hingegen gibt es einige Kantone, welche Besonderheiten beim zweiten Wahlgang aufweisen, indem sie die Aufstellung neuer Kandidaten und Kandidatinnen beschränken oder ganz ausschliessen. Im Kanton **Nidwalden** sind beispielsweise nur Personen, die im ersten Wahlgang Vorschläge eingereicht haben, berechtigt, auch im zweiten Wahlgang Vorschläge einzureichen. Im Kanton **Freiburg** können sich alle jene Kandidaten am zweiten Wahlgang beteiligen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden, soweit ihre Zahl die doppelte Anzahl der Sitze, die noch zu besetzen sind, nicht übersteigt. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Kandidaten mit den niedrigsten Stimmzahlen gestrichen. Die berechtigten Kandidaten können ihren Rückzug schriftlich bei der Staatskanzlei erklären. Die Unterzeichner der betreffenden Liste können für den zweiten Wahlgang einen neuen Kandidaten stellen. Im Kanton **Neuenburg** werden nur die im ersten Wahlgang Kandidierenden zugelassen, mit der Ausnahme, dass Kandidaten ersetzt werden können, die in der Zwischenzeit nicht wählbar geworden sind. Im Kanton **Genf** können nur diejenigen Parteien, Vereinigungen oder Gruppen Vorschläge für neue Kandidaten im zweiten Wahlgang einreichen, die bereits im ersten Wahlgang Wahlvorschläge deponiert haben. Im Kanton **Jura** nehmen nur die im ersten Wahlgang nicht Gewählten am zweiten Wahlgang teil, doch kann ein Kandidat seinen Verzicht erklären.

In der Antwort zur obgenannten Interpellation haben wir darauf hingewiesen, dass es gilt, Missbräuche zu verhindern, ohne elementare Prinzipien unserer Demokratie zu verletzen. Weil das allgemeine Wahlrecht und die Chancengleichheit wichtig sind, sollen im ersten Wahlgang alle wählbaren Personen an der Wahl teilnehmen können. Für den zweiten Wahlgang sind hingegen gewisse Hürden vorzusehen. Das Unterschriftenquorum ist mit 100 Unterschriften (auf kantonaler Ebene) bereits genügend hoch, so dass eine weitere Erhöhung nicht angebracht ist. Von Kautionen und Druckkostenbeiträgen möchten wir absehen, weil die Ausübung des Wahlrechtes nicht von finanziellen Mitteln abhängig sein soll. Wir schlagen deshalb vor, den Teilnehmerkreis für den zweiten Wahlgang zu beschränken. Am zweiten Wahlgang sollen **nur die im ersten Wahlgang nicht Gewählten** teilnehmen können. Als zusätzliche Hürde wird ein **Mindeststimmenanteil von 5%** verlangt. Ein Rückzug der Kandidatur soll weiterhin möglich sein und ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

Mit dieser vorgeschlagenen neuen Regelung hätte ein zweiter Wahlgang bei den letzten Regierungswahlen vermieden werden können (Andreas Müller erreichte nur 1,8 % der Stimmen, Edy Schenk hätte sich gar nicht zum zweiten Wahlgang anmelden können). Damit wird dem Anliegen des Büros des Kantonsrates Rechnung getragen, ohne dass die Volksrechte zu stark eingeschränkt werden.

Im Falle eines **Rückzuges** einer Kandidatur steht den Parteien die Möglichkeit offen, neue Kandidaten/Kandidatinnen anzumelden. Damit kann eine Partei die von ihr nominierte Person, welche im ersten Wahlgang nicht reüssiert, zum Rückzug auffordern und einen Ersatz-Kandidaten bzw. eine Ersatz-Kandidatin

vorschlagen (Auswechseln des Kandidaten/der Kandidatin). Da unter Umständen diese neue Kandidatur den andern Parteien missfällt, sollen alle Parteien die Gelegenheit erhalten, neue Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Diese sind bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, zur Wahl anmelden. Da für allfällige Rückzüge sowie für die Nomination und Anmeldung neuer Kandidaturen genügend Zeit (mind. 1 Woche) zur Verfügung stehen muss, kann ein zweiter Wahlgang frühestens 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden (wie der nachfolgende Zeitplan zeigt), dies selbst dann, wenn die Frist für die briefliche Stimmabgabe auf 1 Woche verkürzt wird. Die Fristen für den Druck und Versand des Wahl- und Wahlpropagandamaterials können (zumindest bei kantonalen Wahlen) nicht mehr weiter verkürzt werden.

Stehen für den zweiten Wahlgang nur noch soviele Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, werden diese – wie bisher – in stiller Wahl gewählt (unnötige Wahlgänge sollen vermieden werden).

Ziehen alle Kandidaten oder Kandidatinnen ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang bewerben. In diesem Fall hat die Eingabestellen einen neuen Wahltag zu bestimmen und eine Anmeldefrist festzusetzen; die Stimmberechtigten sind nochmals zur Wahl einzuberufen.

Zeitplan für einen kantonalen Zweitwahlgang:

	So	1. Wahlgang
Woche 1	Mo	
	Di	
	Mi	Ablauf der Frist für allfällige Rückzüge
	Do	
	Fr	Nomination neuer Kandidaturen durch Parteien
	Sa	
	So	
Woche 2	Mo	Anmeldetermin für neue Kandidaturen
	Di	Manuskript für Druck Wahlmaterial (Infoblatt, Wahlzettel, Wahlpropagandamaterial durch die Parteien)
	Mi	Manuskripteingang bei Druckerei
	Do	Abzug
	Fr	Kontrolle
	Sa	
	So	
Woche 3	Mo	Gut zum Druck
	Di	Druckvorstufe
	Mi	Druck
	Do	Ausrüsten / Bereitstellen für Versand an Gemeinden
	Fr	Beginn Spedition an Gemeinden
	Sa	
	So	
Woche 4	Mo	
	Di	
	Mi	
	Do	
	Fr	Wahl- und Wahlpropagandamaterial bei Gemeinden
	Sa	
	So	
Woche 5	Mo	Einlegen in Zustellkuverts / Versand an Wahlberechtigte (durch Gemeinden)
	Di	
	Mi	

	Do	
	Fr	
	Sa	Wahlmaterial spätestens bei Wahlberechtigten, Beginn der Frist für die briefliche Stimmabgabe
	So	
Woche 6	Mo	
	Di	
	Mi	
	Do	
	Fr	
	Sa	Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe
	So	2. Wahlgang

Der Zeitbedarf für die Vorbereitung **kantonalen** Zweitwahlgänge beträgt somit beim Verfahren mit Rückzug und der Möglichkeit der Anmeldung neuer Kandidaturen mindestens 6 Wochen ab dem ersten Wahlgang, dies selbst bei Verkürzung der Frist für die briefliche Stimmabgabe auf 1 Woche. **Kommunale** Zweitwahlgänge können bereits 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden (s. Erläuterungen und Zeitplan bei §§ 62, 65 und 66).

§ 53 Abs. 1:

Die Vorschrift, die Kandidatennamen bei Majorzwahlen zu publizieren, war bisher nur in der Verordnung enthalten und soll neu (analog § 51 Abs. 4 GpR für Proporzahlen) ins Gesetz aufgenommen werden.

§ 54 Abs. 4:

Nach bisherigem Recht können erstunterzeichnende Personen und Kandidaten und Kandidatinnen zusätzliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. Solche zusätzlichen Wahlzettel wurden von den Parteien jeweils auch ins Wahlpropagandamaterial eingelegt (welches durch die Gemeinden mit dem amtlichen Wahlmaterial versandt wird). Werden neu nur noch leere Wahlzettel (s. nachfolgender § 56) abgegeben, erübrigt sich diese Bestimmung für Majorzwahlen.

Bei Proporzahlen gab die geltende Bestimmung oft dazu Anlass, dass die Parteien zum Versand zusätzlicher Wahlzettel mit dem Wahlmaterial gezwungen waren (wenn eine Partei zusätzliche Wahlzettel zur Einlage in die Wahlprospekte bestellte, kamen die anderen Parteien in Zugzwang). Diese zusätzlichen Wahlzettel verursachen den Parteien nebst den üblichen Ausgaben für den Wahlkampf erhebliche Kosten. Das Einlegen der Wahlzettel ins Wahlpropagandamaterial ist mit einem sehr grossen Aufwand verbunden (maschinelles Einlegen ist in der Regel nicht möglich). Zudem wird den Stimmberechtigten die Übersicht erschwert, da sie nebst den amtlichen Wahlzetteln noch diverse weitere Wahlzettel erhalten. Um diese Wahlzettelflut einzudämmen, sollen künftig mit dem amtlichen Wahlmaterial – nebst dem Satz der amtlichen Wahlzettel – keine zusätzlichen Wahlzettel mehr in den Zustellkuverts versandt werden (auch keine, die mit dem Wahlpropagandamaterial verbunden sind). Die Parteien und Kandidaten/Kandidatinnen können jedoch weiterhin zusätzliche Wahlzettel für Ihre Bedürfnisse beziehen. § 26 der Verordnung über die politischen Rechte muss in der Folge geändert werden.

§ 56 und 76 Abs. 2:

Bei **Majorzwahlen** wird jeweils pro Wahlvorschlag ein Wahlzettel erstellt. Melden sich mehrere Personen zur Wahl an, wird **für jede Person ein Wahlzettel** erstellt (nur wenn weniger oder gleich viele Personen kandi-

dieren wie Stellen zu besetzen sind, wird nur **ein** vorgedruckter Wahlzettel verwendet). Nebst diesem Wahlzettelblock sind im weiteren noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit sämtlichen zur Wahl stehenden Personen zu erstellen (§ 23 VpR). Die Vorbereitungen für das Manuskript und den Druck dieser Unterlagen sind für die wahlleitenden Behörden bei den Erneuerungswahlen sehr aufwändig (v.a. bei den kommunalen Beamtenwahlen sind einige Wahlzettel zu erstellen). Seitens der Gemeindeverwaltungen wurde verschiedentlich Kritik laut, weil nebst den Wahlzetteln für jedes Amt auch noch ein leerer Wahlzettel sowie ein Informationsblatt erstellt werden müssen.

Die **meisten Kantone** geben – wie der Kanton Solothurn – für die Wahlvorschläge **amtliche, vorgedruckte Wahlzettel** ab (in der Regel mit einem zusätzlichen leeren Wahlzettel und einer Wahlanleitung); einige Kantone kennen noch ausseramtliche Wahlzettel. Die **Kantone AG und BL** geben jeweils **nur einen Wahlzettel** ab, der immer leer ist und von den Wahlberechtigten mit den Namen ausgefüllt wird. Mit dem Wechsel zu diesem System und dem Verzicht auf vorgedruckte Wahlzettel kann der Aufwand und Zeitbedarf für den Druck der Wahlzettel – vor allem für die Gemeindebeamtenwahlen – reduziert werden. Dieses System bedingt jedoch, dass die Wahlberechtigten die Namen der Gewählten handschriftlich auf dem Wahlzettel aufführen. Sie erhalten lediglich **einen leeren Wahlzettel** sowie ein **Informationsblatt mit den Namen aller Kandidaten und Kandidatinnen**. Sie können auf ihrem Wahlzettel so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufzuführen, als Behördenmitglieder zu wählen sind (§ 76 Abs. 1 GpR). Der Wahlzettel enthält so viele leere Linien als Behördemitglieder zu wählen sind (was in der Verordnung zu regeln ist).

Dieses System ist für die wahlvorbereitenden Behörden **einfacher und weniger aufwändig**, da lediglich ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt zu erstellen sind. Auch für die Wahlberechtigten bringt es Vorteile: Sie erhalten nicht mehr so viele Wahlzettel, die **Papierflut wird eingedämmt** und der **Überblick über die Kandidaten und Kandidatinnen wird erleichtert**. Andererseits müssen die Wähler und Wählerinnen die Namen auf dem Wahlzettel selber handschriftlich aufführen. Dafür entfallen bei der Wahl eines Gremiums die bisher möglichen Nachteile für gewisse Kandidaten und Kandidatinnen (z.B. durch das Aufführen der Namen zuunterst auf dem Wahlzettel). Überdies kann eine Person nicht mehr auf mehreren Wahlzetteln aufgeführt sein. Es wäre unter dem neuen System auch nicht mehr sinnvoll, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin nebst der persönlichen Anmeldung zur Wahl noch zusätzlich durch eine Partei oder ein überparteiliches Komitee zur Wahl angemeldet würde. Überparteiliche Komitees, welche die Kandidaten und Kandidatinnen im Wahlkampf unterstützen (z.B. bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen), sind hingegen weiterhin möglich.

§§ 62 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 66 Abs. 1 (jeweils neuer Satz 2):

Damit Zweitwahlgänge – vor allem bei Beamtenwahlen in den Gemeinden – möglichst schnell nach dem ersten Wahlgang stattfinden können, erhält die Einberufungsbehörde die Kompetenz, die Zustellfristen für das Wahl- und Wahlpropagandamaterial für Zweitwahlgänge in der Einberufung festzusetzen und die Frist für die briefliche Stimmabgabe bis auf eine Woche zu verkürzen. Diese Lösung bringt mehr Flexibilität und erlaubt, die Termine der jeweiligen Situation anzupassen. Der nachfolgende Zeitplan zeigt, dass es mit dieser Lösung kleineren und mittleren Gemeinden möglich sein wird, einen zweiten Wahlgang innert 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen. Bei **kantonalen Urnengängen** wird mehr Zeit beansprucht (für den Transport des Wahlmaterials an alle Gemeinden, für das Verpacken der Wahlzettel und des Wahlpropagandamaterials und den Versand der Zustellkuverts an alle Stimmberechtigten), so dass Zweitwahlgänge **in der Regel frühestens 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang** stattfinden können.

Zeitplan für einen kommunalen Zweitwahlgang:

(am Beispiel einer kleineren oder mittleren Gemeinde)

	So	1. Wahlgang
Woche 1	Mo	
	Di	
	Mi	Ablauf der Frist für allfällige Rückzüge
	Do	
	Fr	Nomination neuer Kandidaturen durch Parteien
	Sa	
	So	
Woche 2	Mo	Anmeldetermin für neue Kandidaturen
	Di	Manuskript für Druck Wahlmaterial (Infoblatt, Wahlzettel, Wahlpropagandamaterial durch die Parteien)
	Mi	Manuskripteingang bei Druckerei
	Do	Abzug / Kontrolle
	Fr	Gut zum Druck / Druckvorstufe
	Sa	
	So	
Woche 3	Mo	Druck / Versand an Gemeinde
	Di	Wahl- und Wahlpropagandamaterial bei Gemeinde
	Mi	Einlegen in Zustellkuverts
	Do	Versand an Wahlberechtigte (durch Gemeindekurier)
	Fr	
	Sa	Wahlmaterial spätestens bei Wahlberechtigten, Beginn der Frist für die briefliche Stimmabgabe
	So	
Woche 4	Mo	
	Di	
	Mi	
	Do	
	Fr	
	Sa	Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe
	So	2. Wahlgang

In einer kleineren oder mittleren Gemeinde können Zweitwahlgänge somit bereits 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden, sofern die Frist für die briefliche Stimmabgabe auf eine Woche verkürzt wird. In einer Stadt oder bei einer kantonalen Wahl können Zweitwahlgänge aufgrund des Zeitbedarfs für den Versand des Wahl- und Wahlpropagandamaterials in der Regel erst 6 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden .

Für Nationalratswahlen und für Abstimmungen des Bundes ist eine Verkürzung der Frist für die briefliche Stimmabgabe nicht möglich. Nach Bundesrecht erhalten die Stimmberechtigten die nötigen Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag (Art. 11 Abs. 3 BPR). Wenn somit ein zweiter Wahlgang einer kantonalen oder kommunalen Wahl gleichzeitig mit einer eidgenössischen Abstimmung stattfindet, sind die Zustelltermine für das Wahl- und Stimmaterial so festzusetzen, dass die Frist für die briefliche Stimmabgabe mindestens 3 Wochen beträgt.

§ 70 Abs.2:

Die Möglichkeit stiller Wahlen anstelle des ersten Wahlganges entspricht einem Bedürfnis auf Gemeindeebene (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden). In einer gemeinsamen Eingabe vom Februar 2002 an den Regierungsrat verlangen die Solothurnische interkonfessionelle Konferenz (SIKO), der Verband solothurnischer Einwohnergemeinden und die ‚Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn‘ eine Änderung des Gesetzes. Diese soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, von der Durchführung eines Wahlganges abzusehen, wenn nur eine Person zur Wahl steht (z.B. bei der Wahl des Vizepräsidentiums).

Damit Wahl- und Abstimmungsmanipulationen nach dem Eintreffen der Zustellkuverts bei der Gemeindeverwaltung möglichst ausgeschlossen werden können, ist eine sichere Aufbewahrung unabdingbar. Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die eingegangenen Zustellkuverts in eine verschlossene Urne gelegt werden, welche während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird. Dazu sollen nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben. Infolgedessen können Stimmberechtigte ihr Zustellkuvert nicht mehr zurückfordern.

Die sichere Aufbewahrung der Urnen an den Vortagen des Wahl- und Abstimmungstages ist bereits im geltenden Recht geregelt (§ 89 GpR).

§ 91^{bis}:

Die Ermöglichung von Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

§ 92 Abs. 1:

Am Wahl- oder Abstimmungssonntag sollen die Wahl- und Stimmzettel künftig nicht erst nach der Urnenöffnung, sondern – wie in einigen Kantonen üblich – schon früher ausgezählt werden können. Das Wahlbüro kann somit schon vor der Urnenöffnung mit den Sortier- und Auszählerarbeiten beginnen (es müssen alle damit beauftragten Personen anwesend sein).

§ 97^{bis}:

Stimmen für Kandidaten oder Kandidatinnen, die nach dem Anmeldeverfahren verstorben oder weggezogen sind, sollen als Kandidatenstimmen gezählt werden. Damit wird das Postulat der kantonsrätlichen Wahlprüfungskommission zur Vorberatung der Wahlbeschwerde gegen die Kantonsratswahlen im Bezirk Dorneck erfüllt. Anlass dazu gab der Wegzug einer Kandidatin in den Kanton Baselland während der Frist für die briefliche Stimmabgabe für die Kantonsratswahlen vom 4. März 2001.

§ 137 Abs. 3 und 4, 146 Abs. 2 und 152 Abs.2:

Absatz 3 regelt die Ungültigkeit der Unterschriften auf Unterschriftenlisten für Initiativen entsprechend der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 21. Juni 2002 (Art. 72 Abs. 2).

Die Kontrolle der Unterschriften für Initiativen, Referenden und Volksmotionen beansprucht erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, vor allem wenn das Initiativkomitee sehr viele Unterschriftenbögen einreicht und das nötige Unterschriftenquorum um ein Vielfaches überschritten wird (für jede der vier Volksinitiativen 'Lösungen von morgen' wurden weit über 8'000 Unterschriften eingereicht). Die Volksbegehren kommen jeweils zustande, wenn das verfassungsmässige Quorum erreicht wird (dieses beträgt bei Initiativen 3000, bei Referenden 1500, bei Volksmotionen 100 gültige Unterschriften). Es reicht daher, wenn die Unterschriften nur bis zur Erreichung des nötigen Quorums kontrolliert und gezählt werden. Inskünftig sollen daher nicht mehr alle Unterschriften, sondern nur noch so viele kontrolliert und gezählt werden, wie für das Zustandekommen eines Volksbegehrens nötig sind. Diese Regelung entspricht der im Kanton Zürich bewährten Praxis und einer im letzten Jahr für Referenden beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 21. Juni 2002 (Art. 66 Abs. 3). Neu soll bei Initiativen und Referenden die Staatskanzlei, welche die Unterschriften prüft, für die Verfügung über das Zustandekommen zuständig sein (über das Zustandekommen von Volksmotionen verfügt ebenfalls die Staatskanzlei, vgl. § 146 Abs. 2 GpR).

§ 148 Absatz 2 lit. b:

Diese Bestimmung wird gestrichen, weil der Kantonsrat nicht mehr wie früher die Departementsverteilung unter den Regierungsräten genehmigen muss. Das Geschäftsreglement des Regierungsrates, das eine entsprechende Bestimmung enthielt, wurde mit dem RVOG aufgehoben. Der Regierungsrat kann nach § 12 Abs. 2 RVOG die Departementsverteilung ohne nachträgliche Genehmigung durch den Kantonsrat beschliessen.

§ 157:

Die vom Kantonsrat überwiesene Motion der Fraktionen FdP/JL und SP vom 5. September 2001 'Gewaltentrennung bei der Beurteilung von Wahlbeschwerden im Zusammenhang mit Kantons- und Regierungsratswahlen' beauftragt den Regierungsrat, die Kompetenzen zur Behandlung von Wahlbeschwerden gegen die Kantons- und Regierungsratswahlen dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Damit soll gewährleistet werden, dass eine unabhängige richterliche Instanz über Wahlbeschwerden entscheidet. Die Beschwerden sollen nach rein juristischen und nicht nach parteipolitischen Kriterien beurteilt werden. Die Motion verlangt zudem, dass im Gesetz kurze Behandlungsfristen vorzusehen sind, damit die Wahlen möglichst bald validiert werden können und Parlament oder Regierung vollzählig tagen können (s. dazu § 163).

Mit der vorgesehenen Änderung wird – entsprechend dem Motionstext – das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz bei Kantonsrats- und Regierungsratswahlen eingesetzt. Aufgrund dieser neuen Zuständigkeit müssen § 49 und § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation geändert werden (s. Beschlussesentwurf Ziffer II. / Änderung bisherigen Rechts).

Dadurch wird der Rechtsmittelweg für Wahl- und Abstimmungsbeschwerden sowie für Stimmrechtsbeschwerden auf eine gerichtliche und eine verwaltungsrechtliche Beschwerdeinstanz aufgeteilt. Der Regierungsrat wird, wie bisher, zuständig sein für Beschwerden gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, gegen alle übrigen kantonalen, und gegen regionale und kommunale Wahlen und Abstimmungen. Für Stimmrechtsbeschwerden wird entscheidend sein, ob es sich um die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Angelegenheiten handelt. Handelt es sich um das Stimmrecht bei Kantonsrats- oder Regierungsratswahlen, wird das Verwaltungsgericht zuständig sein. Für alle übrigen Stimmrechtsbeschwerden wird der Regierungsrat zuständig sein. Dies gilt auch für Stimmrechtsbeschwerden gegen Verfügungen über die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren (§ 167 GpR).

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Rechtsmittelinstanzen stellt sich die Frage, ob im Sinne einer Vereinfachung des Rechtsmittelweges das Verwaltungsgericht *generell*, für alle Wahl-, Abstimmungs- und Stimmrechtsbeschwerden, eingesetzt werden könnte. Aus den folgenden Gründen ist davon abzusehen: Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen *eidgenössische* Wahlen und Abstimmungen sowie betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen in eidgenössischen Angelegenheiten muss zwingend der Regierungsrat sein. Eine Beschwerde an ein kantonales Gericht wird hier vom Bundesrecht ausgeschlossen (vgl. Art. 77 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte). Zwar sieht die vom Volk angenommene Justizreform vom 12. März 2000 vor, dass die Kantone richterliche Behörden für die Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zu bestellen haben (Art. 189 Abs. 1 lit. f BV). Die Beschwerde ans Bundesgericht wird nach der Totalrevision der Bundesrechtspflege das einzige bundesrechtliche Rechtsmittel sein gegen Entscheide kantonalen Regierungen und der Bundeskanzlei betreffend Volkswahlen und -abstimmungen und betreffend die politische Stimmberechtigung (Art. 77 lit.c und Art. 82 des Entwurfs zu einem neuen Bundesgerichtsgesetz). Als Vorinstanzen sind in eigenössischen Angelegenheiten ausdrücklich nur die Kantonsregierungen vorgesehen (Art. 82 Abs. 1 lit. b des Entwurfs zum neuen Bundesgerichtsgesetz). Eine vorgängige Beschwerde an ein kantonales Gericht wird explizit ausgeschlossen (Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, S. 4328).

Das Verwaltungsgericht wird keine Verfügungen zum Wahl- oder Abstimmungsverfahren erlassen und Massnahmen treffen können, wenn Unregelmässigkeiten auf Beschwerde hin bekannt werden. Eine rasche Kommunikation zwischen Verwaltungsgericht und Aufsichtsbehörde (Staatskanzlei) wird daher notwendig sein. Da in der Regel sofortiges Einschreiten durch die Aufsichtsbehörde geboten ist, hat das Verwaltungsgericht umgehend die Staatskanzlei zu benachrichtigen. Sobald diese Kenntnis von den Unregelmässigkeiten erhält, kann sie im Sinne einer Schadensminimierung einschreiten und die nötigen Massnahmen anordnen, so dass das Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis möglichst nicht beeinflusst wird.

Zur Erledigungsfrist für Beschwerden gegen Kantonsrats- und Regierungsratswahlen s. Erläuterungen zu § 163.

§ 160:

Die Formulierung entspricht Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Fassung vom 21. Juni 2002; AS 2002, 3198).

§ 163:

Die Motion der Fraktionen FdP/JL und SP vom 5. September 2001 'Gewaltentrennung bei der Beurteilung von Wahlbeschwerden im Zusammenhang mit Kantons- und Regierungsratswahlen' (s. Erläuterungen zu § 157) verlangt, dass für das Beschwerdeverfahren kurze Behandlungsfristen vorzusehen sind, damit die Wahlen möglichst bald validiert werden können und das Parlament oder die Regierung vollzählig tagen kann. Im vorliegenden Fall wird für den Regelfall eine Frist von einem Monat für die Erledigung der Beschwerden vorgesehen. Eine zehntägige Erledigungsfrist (wie sie Art. 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte für Beschwerden gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen für die Kantonsregierungen vorsieht), wird als zu kurz erachtet. Die Untersuchung des Sachverhaltes und die nötigen Beweiserhebungen können einige Zeit in Anspruch nehmen. Bei den Kantonsratswahlen sollte jedoch das Beschwerdeverfahren spätestens Ende April abgeschlossen sein, so dass der Rat im Mai seine konstituierende Sitzung ohne Ausschluss von Mitgliedern eines Wahlkreises abhalten und die Wahlen validieren kann. In § 163 wird deshalb eine Erledigungsfrist von einem Monat vorgesehen ('in der Regel'); in speziellen Fällen kann davon abgewichen werden.

Die Erledigungsfrist gilt nur für Beschwerden gegen Kantonsrats- und Regierungsratswahlen, welche nach der vom Kantonsrat überwiesenen Motion neu durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden sind.

§ 164:

Nach bisherigen Recht können dem Schuldigen nur bei schweren Wahlvergehen die Kosten einer weiteren Wahl oder Abstimmung auferlegt werden. Wie sich in den Verfahren aufgrund der Wahlmanipulationen in Grenchen und Olten zeigte, ist es störend, wenn die Kosten des Verwaltungsverfahrens bei Vergehen wie Stimmenfang oder Wahlfälschung nicht auf den Schuldigen abgewälzt werden können. Wir haben in der Beantwortung der ‚Kleinen Anfrage von Thomas Fässler‘ (RRB Nr. 1979 vom 12. August 1997) eine Änderung der Bestimmung im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsvorlage in Aussicht gestellt. Mit dieser Vorlage wird das Anliegen aufgenommen und eine Rechtsgrundlage für die Auferlegung der Kosten bei Vergehen gegen den Volkswillen geschaffen. Dem Schuldigen sollen sowohl die Kosten eines Administrativverfahrens, eines Beschwerdeverfahrens oder einer Wiederholung des Urnenganges auferlegt werden können.

III. Inkrafttreten

Die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte soll im Hinblick auf die Erneuerungswahlen von 2005 Mitte 2004 in Kraft treten.

4. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Vorlage mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 25 ff. und Art. 71 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2003 (RRB Nr. 2003/1838), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996² wird wie folgt geändert:

§ 28^{bis}. wird eingefügt:

§ 28^{bis}. *Verlust von Stimmrechtsausweisen*

¹ Bei Verlust eines Stimmrechtsausweises kann bei der Gemeindeverwaltung ein Ersatzausweis verlangt werden.

² Der Ersatzausweis wird nur der stimmberechtigten Person gegen Identitätsnachweis ausgehändigt.

³ Die Gemeindeverwaltung übergibt dem Wahlbüro vor der Wahl oder Abstimmung eine Liste mit den Namen jener Stimmberechtigten, welche einen Ersatzausweis erhalten haben.

§ 28^{ter}. wird eingefügt:

Titel: Wahl- und Stimmmaterial

§ 28^{ter}. *Aufbewahren von Wahl- und Stimmmaterial*

Die Gemeindeverwaltung bewahrt Blanko-Stimmrechtsausweise, leere Zustellkuverts sowie Wahl- und Stimmzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf, zu welchem nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben.

§ 31 b) Satz 2 lautet neu:

Der zweite Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

§ 36 Abs 1:

Der Begriff 'Geburtsjahr' wird durch 'Geburtsdatum' ersetzt.

In § 38 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren.

§ 43 Abs. 1:

An Anfang von Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

¹ BGS 111.1.

² BGS 113.111.

Für eine Majorzwahl kann pro Person nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden; alle weiteren Wahlvorschläge sind ungültig.

Im weiteren wird der Begriff 'Geburtsjahr' durch 'Geburtsdatum' ersetzt.

§ 46 lautet neu:

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, welche mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³ Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, können sich neue Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach § 43 und ist bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

⁴ Steht keine Person mehr zur Wahl, hat die Einberufungsbehörde den Wahltag zu verschieben, einen Anmeldetermin für neue Kandidaten und Kandidatinnen festzusetzen und die Stimmberechtigten erneut zum zweiten Wahlgang einzuberufen. Die Anmeldung zur Wahl erfolgt nach § 43 und ist bis zum Anmeldetermin bei der Eingabestelle einzureichen.

In § 53 Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:

Die Kandidatennamen sind zu veröffentlichen.

§ 54 Abs. 4 wird Satz 2 neu angefügt:

Diese werden nicht mit dem Zustellkuvert versandt.

§ 56 lautet neu:

Für Majorzwahlen wird ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Kandidaten und Kandidatinnen erstellt.

(§ 76 Abs. 2 wird gestrichen.)

§ 62

In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:

Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 65

In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:

Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Eingabefrist fest.

Als Abs. 1^{bis} wird eingefügt:

^{1 bis} Ein abweichender Termin ist in der Einberufung zum Urnengang festzulegen.

§ 66

In Abs. 1 wird Satz 2 neu angefügt:

Für zweite Wahlgänge legt die Einberufungsbehörde die Zustellfrist fest; die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden.

§ 70

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung jene Majorzwahlen bezeichnen, bei welchen die als einzige vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlgangs still gewählt wird. § 69 gilt in diesen Fällen sinngemäss.

§ 76 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 79

Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

² Die Gemeinde stellt einen genügend grossen und verschlossenen Wahl- und Abstimmungsbriefkasten bereit, der während der Zeit der brieflichen Wahl- und Stimmabgabe durchgehend öffentlich zugänglich ist.

§ 80

Abs. 1 lit. b) und c) lauten neu:

- b) der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben;
- c) das Zustellkuvert ist zuzukleben.

§ 81

Als Abs. 2 wird angefügt:

² Nach der Abgabe kann das Zustellkuvert nicht mehr zurückverlangt werden.

§ 81^{bis} wird eingefügt:

§ 81^{bis}. *Leeren des Wahl- und Abstimmungsbriefkastens und Aufbewahren der Zustellkuverts*

¹ Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass der Wahl- und Abstimmungsbriefkasten regelmässig, letztmals am Ende der Frist für die briefliche Stimmabgabe, zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit, geleert wird.

² Sie legt die eingegangenen Zustellkuverts bis zur Übergabe an das Wahlbüro in eine verschlossene Urne, welche in einem verschlossenen Kasten aufbewahrt wird.

§ 91^{bis} wird eingefügt:

5. Abschnitt (neu)

§ 91^{bis}. *Elektronische Wahl- und Stimmabgabe*

¹ Der Regierungsrat kann mit der Genehmigung des Bundesrates und im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Wahl- und Stimmabgabe zulassen.

² Die Kontrolle der Wahl- und Stimmberechtigung, das Wahl- und Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann soweit nötig von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

§ 92 Abs. 1:

Der Begriff ‚nach der Urnenöffnung‘ wird gestrichen.

In § 95 lit. b) wird angefügt:

vorbehalten bleibt § 97 ^{bis}.

§ 97 ^{bis} wird eingefügt:

§ 97 ^{bis}. *Stimmen für Verstorbene und Weggezogene*

Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach dem Anmeldeverfahren infolge Tod oder Wegzug entfällt, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

§ 137

Abs. 3 lautet neu:

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche den Formvorschriften nicht entsprechen;
- b) Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf von 18 Monaten seit der amtlichen Publikation des Initiativtextes eingereicht werden.

Abs. 4 lautet neu:

⁴ Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums. Sie stellt mittels Verfügung fest, ob die Initiative zustande gekommen ist und veröffentlicht diese im Amtsblatt.

Abs. 5 wird gestrichen.

§ 146 Abs. 2 Satz 1 lautet neu:

² Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und stellt mittels Verfügung fest, ob die Volksmotion zustande gekommen ist.

§ 148 Absatz 2 lit. b wird gestrichen.

§ 152 Abs. 2 lautet neu:

² Die Staatskanzlei zählt die gültigen Unterschriften nur bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums. Sie stellt mittels Verfügung fest, ob das Referendum zustande gekommen ist und veröffentlicht diese im Amtsblatt.

§ 157 lautet neu:

¹ Gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen kann beim Verwaltungsgericht, gegen alle übrigen kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerde kann geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Wahlbeschwerde).

§ 160 lautet neu:

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.

§ 162 Absatz 1:

In § 162 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Die Marginalie zu § 162 lautet neu:

4. Verfahren bei Beschwerden an den Regierungsrat

§ 162^{bis}. Verfahren bei Beschwerden an das Verwaltungsgericht

Als § 162^{bis} wird eingefügt:

¹ Das Verwaltungsgericht hat die in § 162 Absatz 2 genannten Befugnisse und kann die Staatskanzlei oder die Oberämter zur Abklärung des Sachverhalts beiziehen.

² § 162 Absatz 4 und § 163 sind anwendbar.

§ 163.

Als Absatz 2 wird angefügt:

² Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel innert eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Die Marginalie wird wie folgt ergänzt:

5. Beschwerdeentscheid

a) / Erledigungsfrist

§ 164.

Absatz 2 lautet neu:

² Bei Vergehen gegen den Volkswillen können dem oder der Schuldigen die Kosten des Administrativverfahrens, des Beschwerdeverfahrens und der Wiederholung eines Urnenganges auferlegt werden.

Die Marginalie zu § 164 lautet neu:

b) *Folgen der Aufhebung / Kostentragung bei Vergehen gegen den Volkswillen*

II. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO)³ wird wie folgt geändert:

§ 49.

Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

² Gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen kann nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁴ Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

§ 50 Absatz 2:

Buchstabe b) lautet neu:

b) nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte; vorbehalten bleiben Beschwerden gegen die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen (§ 49 Absatz 2).

III. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

Solothurn,

IM NAMEN DES KANTONSRATES

Präsidentin

Ratssekretär

Der Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Verteiler KRB:

Staatskanzlei (3, Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

Oberämter (5)

³) BGS 125.12.

⁴) BGS 113.111.